

Berne, aux fins de provoquer une décision de leur part sur la réclamation susvisée.

3° Pour le cas où les parties actuellement en cause estimeraient, alors, la décision rendue par les autorités bernoises contraire soit à la Constitution fédérale, soit au concordat du 15 juin 1822 précité, il leur sera toujours loisible de recourir de nouveau, de ce chef, au Tribunal fédéral.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière actuellement, — et dans le sens des considérants qui précèdent, — sur le recours formé par le Conseil d'Etat de Neuchâtel.

IV. Eherecht. — Droit au mariage.

1. Einsprache gegen Verhelichungen. — Opposition en matière de mariage.

7. Urtheil vom 19. Februar 1876 in Sachen Willi.

A. Willi, welcher im Jahre 1870 wegen Brandstiftung zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt, jedoch nach Erstehung von zwei Dritttheilen der Strafzeit am 26. Februar 1875 vom aargauischen Großen Rathe auf Wohlverhalten begnadigt worden ist, beschwerte sich mit Eingabe vom 16. Dezember v. J. darüber, daß die Regierung von Aargau mittelst Beschluß vom 10. November v. J. die Verkündung seiner Verhelichung mit Wittve Margaretha Dörfler geb. Leder von Fribach aus dem Grunde untersagt habe, weil er nur auf Wohlverhalten hin begnadigt worden sei. Er erblickte hierin eine Verletzung des durch Art. 54 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechtes zur Ehe und stellte demnach das Gesuch, daß die Verfügung des aargauischen Regierungsrathes aufgehoben und er als berechtigt erklärt werde, eine Ehe abzuschließen.

B. Die Regierung von Aargau trug auf Abweisung der

Beschwerde an. Sie anerkannte, daß der einzige Grund, aus welchem sich die Regierung der Ehe des Willkür widersetze, auf dem Umstande beruhe, daß derselbe ein bedingt freigelassener Strafgefangener sei und somit gegenwärtig noch unter der aargauischen Strafsjustiz stehe. Die bedingte Freilassung sei keine Begnadigung, sondern eine besondere Art, resp. eine Fortsetzung des Strafvollzuges, wie daraus hervorgehe, daß ein bedingt freigelassener jeden Augenblick ohne neues Urtheil, nur gestützt auf das in der Verordnung näher bezeichnete vorschriftswidrige Benehmen wieder in die Strafanstalt zurückgebracht werden könne und zwar durch die Vollziehungsbehörde. Demnach stehe derselbe dem wirklichen Sträfling gleich und was nun einen solchen anbelange, so könne der Eheartikel doch nicht soweit ausgedehnt werden, die Ehe auch Strafgefangenen zu gestatten; diese seien nicht nur ihrer physischen Freiheit beraubt, sondern auch in gewisser Beziehung in ihrer Willensfreiheit beschränkt, welche Beschränkung auch auf einen Eheabschluß ausgedehnt werden müsse, wenn man nicht zu der Absurdität gelangen wolle, einen Sträfling am Ende gar zum Zwecke der Kopulation heurlauben zu müssen. Die Unzufriedenheit unter dem Volke gegen das Ehegesetz würde noch viel größer, wenn es hieß, daß selbst im Zuchthaus Ehen abgeschlossen werden dürfen oder daß Sträflinge, wenn auch heurlaubt, vor den Civilstandsbeamten und Traualtar treten können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 54 Lemma 2 der Bundesverfassung darf das Recht zur Ehe weder wegen bisherigen Verhaltens noch aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Und nach Art. 34 Lemma 2 des Bundesgesetzes betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat 1874 ist jede Einsprache gegen den Eheabschluß, welche sich nicht auf eine der in den Art. 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

2. Nun herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß die nach dem erwähnten Bundesgesetze zur Eingehung einer

(Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen Art. 26, 27 und 28 *ibidem*) beim Rekurrenten vorhanden sind, und da derselbe als bedingt freigelassener Sträfling sich auch in der physischen Möglichkeit befindet, die auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten vorzunehmen, so muß der Rekurs als begründet erklärt und die von der Regierung von Aargau aus der Bestrafung, resp. dem Nichtablauf der Strafzeit des Rekurrenten, also aus polizeilichen Gründen hergeleitete Einsprache als eine solche bezeichnet werden, welche sowohl durch die Bundesverfassung als das erwähnte Bundesgesetz ausgeschlossen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet, demnach der Beschluß der aargauischen Regierung vom 10. November vorigen Jahres aufgehoben und die genannte Regierung verhalten, dem Rekurrenten die Ehe mit Wittwe Dörfler zu gestatten.

8. Arrêt du 10 mars 1876, dans la cause Tannaz.

Jean-Louis Tannaz ayant requis de l'officier de l'Etat civil de Cudrefin (Vaud) la publication des bans de son mariage avec sa petite-nièce Rosalie Tannaz, ce fonctionnaire lui répond que, vu la décision prise par le Conseil d'Etat du canton de Vaud en date du 8 février 1876, il déclare donner au requérant acte de refus de procéder à la publication des dits bans.

En effet, la décision du Conseil d'Etat susvisée contient, à l'adresse de l'officier de l'Etat civil de Cudrefin, la direction de ne pas procéder à cette publication, « l'expression » oncle et nièce, de l'article 28 de la loi fédérale sur l'Etat » civil et le mariage impliquant la relation de grand oncle à » petite-nièce. »

C'est contre cette décision que Tannaz recourt, en date du 14 février écoulé, au Tribunal fédéral. Il fait valoir, en substance, à l'appui de son pourvoi les considérations suivantes :